

121. ALS-Sitzung

© Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) 2024, corrected publication 2024

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 121. Sitzung vom 25. bis zum 27. September 2023 in Mannheim beschlossenen fachlichen Stellungnahmen:

Anmerkung zur Aktualität der ALS-Stellungnahmen:

Der Arbeitskreis prüft regelmäßig die Aktualität seiner Stellungnahmen.

Die neueste Übersicht der ALS-Stellungnahmen kann auf der BVL-Homepage¹ eingesehen werden. Die Übersicht wird im Anschluss an die ALS-Sitzungen fortführend aktualisiert.

1 Stellungnahme Nr. 2023/10

1.1 Kennzeichnung der Nacherntebehandlung bei Abgabe von Zitrusfrüchten in loser Aufmachung und bei vorverpackter Ware im Einzelhandel

1.1.1 Sachverhalt/Frage

Wie hat die Kennzeichnung einer Nacherntebehandlung von Zitrusfrüchten bei loser Abgabe und bei vorverpackter Ware

im Einzelhandel zu erfolgen? Welche Rechtsvorschriften sind dabei anzuwenden?

1.1.2 Beschluss

Die Kenntlichmachung der Nacherntebehandlung von Zitrusfrüchten basiert auf den europäischen Vorgaben in der speziellen Vermarktungsnorm für Zitrusfrüchte (hier: Zitronen, Orangen und Mandarinen), der allgemeinen Vermarktungsnorm für Limetten, Grapefruits, Pampelmusen/Pomelos, Bitterorangen sowie auf den nationalen Vorschriften der Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über Lebensmittelzusatzstoffe (Lebensmittelzusatzstoff-Durchführungsverordnung – LMZDV) und der Rückstands-Höchstmengenverordnung (RHmV).

Bezüglich der entsprechenden europäischen Vermarktungsnormen gilt, dass die dortigen Kennzeichnungsvorgaben „deutlich sichtbar, zusammenhängend und leserlich in einer Weise angezeigt werden, die den Verbraucher nicht irreführt“ (Art. 6 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 543/2011).

Eine konkrete Vorgabe, wo diese Angaben zu erfolgen haben, ist dort nicht geregelt. Mögliche Kennzeichnungsorte sind danach z. B. bei loser Abgabe das Packstück selbst oder ein Schild an der Ware.

Die Vorgaben zur Kennzeichnung der Nacherntebehandlung sind jedoch weitestgehend im nationalen Recht

¹ (https://www.bvl.bund.de/DE/01_Lebensmittel/01_Aufgaben/02_AmtlicheLebensmittelueberwachung/12_ALS/Im_ALS_node.html)

in den Vorschriften der LMZDV und der Rückstands-Höchstmengeverordnung verankert.

Sofern allerdings lose Ware aus einem Packstück heraus verkauft wird, auf dem sämtliche erforderlichen Kennzeichnungsangaben, einschließlich der Kenntlichmachungen der Nacherntebehandlung, vorhanden sind („deutlich sichtbar, zusammenhängend und leserlich in einer Weise angezeigt, die den Verbraucher nicht irreführt“), muss keine zusätzliche Kennzeichnung z. B. auf einem Schild an der Ware erfolgen.

In der Anlage ist eine tabellarische Übersicht der Kenntlichmachung der Nacherntebehandlung bei Zitrusfrüchten im Einzelhandel (Abgabe an den Verbraucher) dargestellt.

Diese Stellungnahme (Nr. 2023/10) ersetzt die Stellungnahme Nr. 2020/10.

2 Anlage zur Stellungnahme Nr. 2023/10

2.1 Tabellarische Übersicht der Kenntlichmachung der Nacherntebehandlung bei Zitrusfrüchten im Einzelhandel (Abgabe an den Verbraucher)

A: Zitrusfrüchte gemäß spezieller Vermarktungsnorm VO (EU) Nr. 543/2011

- **Zitronen** der aus *Citrus limon* (L.) Burm. f. hervorgegangenen Anbausorten,
- **Mandarinen** der aus *Citrus reticulata* Blanco hervorgegangenen Anbausorten, einschließlich **Satsumas** (*Citrus unshiu* Marcow.), **Clementinen** (*Citrus clementina* Hort. ex Tan.), gewöhnlicher Mandarinen (*Citrus deliciosa* Ten.) und **Tangerinen** (*Citrus tangerina* Hort. ex Tan.), die aus diesen Arten und ihren Kreuzungen hervorgegangen sind, nachstehend ‚Mandarinen‘ genannt,
- **Orangen** der aus *Citrus sinensis* (L.) Osb. hervorgegangenen Anbausorten.

B: Zitrusfrüchte gemäß allgemeiner Vermarktungsnorm VO (EU) Nr. 543/2011

- Limetten
- Grapefruits
- Pampelmusen/Pomelos
- Bitterorangen

Zitrusfrüchte Spezielle Vermarktungsnorm (SpVN)	Stoff	Kennzeichnung der Nacherntebehandlung a.) bei loser Ware (wenn die Kennzeichnung auf dem Original-Packstück für den Verbraucher nicht verfügbar ist) b.) bei vorverpackter Ware (identisch mit der Kennzeichnung auf dem Packstück)	Rechtsgrundlage für die Kennzeichnung a.) bei loser Abgabe b.) auf der Vorverpackung/Packstück	Rechtsgrundlage dafür, wie und ggf. wo die Kennzeichnung erfolgen muss a.) bei loser Abgabe b.) auf der Vorverpackung/Packstück
	Thiabendazol	a.) und b.) „Konserviert mit Thiabendazol“	a.) und b.) § 3b Abs. 1 der RHmV vgl. auch Anhang I Teil B Teil 2 VO (EU) Nr. 543/2011 (Spezielle Vermarktungsnorm für Zitrusfrüchte: – falls zutreffend, Angabe der zur Behandlung nach der Ernte verwendeten Konservierungsmittel oder sonstigen chemischen Stoffe) Die speziellen Vorgaben der RHmV haben hier Vorrang.	§ 3b Abs. 3 der RHmV a.) auf einem Schild neben der Ware oder in einem Aushang oder einer schriftlichen Aufzeichnung oder auf vergleichbare Weise b.) gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar auf der Packung, der Fertigpackung oder einem mit ihr verbundenen Etikett, auf der Umhüllung // auf einer Außenfläche der Packungen oder Behältnisse (Packstück)
	Imazalil Prochloraz Orthophenylphenol Pyrimethanil	a.) und b.) Angabe der zur Behandlung nach der Ernte verwendeten Konservierungsmittel oder sonstigen chemischen Stoffe; z. B. „behandelt mit Imazalil“ , „konserviert mit Prochloraz“	a.) und b.) Anhang I Teil B Teil 2 VO (EU) Nr. 543/2011	a.) und b.) Art. 6 Abs. 1 und 2 VO (EU) Nr. 543/2011 gilt für alle im EH zum Verkauf angebotenen Erzeugnisse
	E 445, E 471, E 473, E 474, E 901, E 902, E 903, E 904 und E 914 (* E 905 ist nicht für die Verwendung auf Zitrusfrüchten zugelassen)	a.) und b.) „gewachst“; erweitert um die [namentliche] Angabe der zur Behandlung nach der Ernte verwendeten Konservierungsmittel oder sonstigen chemischen Stoffe; z. B. „gewachst mit Carnaubawachs“ oder „gewachst mit E 903“	a.) und b.) § 5 Abs. 1 Nr. 7 LMZDV Im Zusammenhang mit Anhang I Teil B Teil 2 VO (EU) Nr. 543/2011	a.) und b.) § 5 Abs. 2 LMZDV; § 5 Abs. 6 LMZDV bei loser Ware in Selbstbedienung; bei vorverpackter Ware und zum unmittelbaren Verkauf vorverpackter Ware in Selbstbedienung Art. 6 Abs. 1 und 2 VO (EU) Nr. 543/2011 gilt für alle in EH zum Verkauf angebotenen Erzeugnisse
	Sorbinsäure: E 200 – E 202	a.) und b.) „Konserviert“ ; „Mit Konservierungsstoff“; erweitert um die [namentliche] Angabe der zur Behandlung nach der Ernte verwendeten Konservierungsmittel oder sonstigen chemischen Stoffe; z. B. „Konserviert mit Sorbinsäure“ ; „Mit Konservierungsstoff E 200“	a.) und b.) § 5 Abs. 1 Nr. 2 LMZDV Im Zusammenhang mit Anhang I Teil B Teil 2 VO (EU) Nr. 543/2011	a.) und b.) § 5 Abs. 2 LMZDV Art. 6 Abs. 1 und 2 VO (EU) Nr. 543/2011 gilt für alle in EH zum Verkauf angebotenen Erzeugnisse

Zitrusfrüchte Allgemeine Vermarktungsnorm AVN	Stoff	Kennzeichnung der Nacherntebehandlung a.) bei loser Ware (auch wenn die Kennzeichnung auf dem Original-Packstück für den Verbraucher <u>nicht</u> verfügbar ist) b.) bei vorverpackter Ware (identisch mit der Kennzeichnung auf dem Packstück)	Rechtsgrundlage für die Kennzeichnung a.) bei loser Abgabe b.) auf der Vorverpackung/Packstück	Rechtsgrundlage dafür, wie und ggf. wo die Kennzeichnung erfolgen muss a.) bei loser Abgabe b.) auf der Vorverpackung/Packstück
	Thiabendazol	a.) und b.) „Konserviert mit Thiabendazol“	§ 3b Abs. 1 der RHmV a.) und b.)	§ 3b Abs. 3 der RHmV a.) auf einem Schild neben der Ware oder in einem Aushang oder einer schriftlichen Aufzeichnung oder auf vergleichbare Weise jeweils am Ort der Abgabe, sofern die Angabe dem jeweiligen Lebensmittel zuzuordnen ist b.) gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar auf der Packung, der Fertigpackung oder einem mit ihr verbundenen Etikett, auf der Umhüllung // auf einer Außenfläche der Packungen oder Behältnisse (Packstück)
	Imazalil Prochloraz Orthophenylphenol	Entfällt	Keine Vorgaben hierzu in Anhang I Teil A VO (EU) Nr. 543/2011	Entfällt
	E 445, E 471, E 473, E 474, E 901, E 902, E 903, E 904 und E 914 (* E 905 ist nicht für die Verwendung auf Zitrusfrüchten zugelassen)	a.) und b.) „gewachst“ die [namentliche] Angabe des Stoffes ist hier <u>nicht</u> verpflichtend	a.) und b.) § 5 Abs. 1 Nr. 7 LMZDV	a.) § 5 Abs. 2 LMZDV bei loser Ware b.) § 5 Abs. 6 LMZDV bei vorverpackter Ware und im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackter Ware in Selbstbedienung: „direkt auf der Verpackung oder einem an dieser befestigten Etikett (Verweis auf Art. 12 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1169/2011)
	Sorbinsäure: E 200 - E 202	a.) und b.) „Konserviert“ , „Mit Konservierungsstoff“ die [namentliche] Angabe des Stoffes ist hier <u>nicht</u> verpflichtend	a.) und b.) § 5 Abs. 1 Nr. 2 LMZDV	a.) § 5 Abs. 2 LMZDV bei loser Ware b.) „direkt auf der Verpackung oder einem an dieser befestigten Etikett (Verweis auf Art. 12 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1169/2011)

VO (EU) Nr. 543/2011 Art. 6 Kennzeichnungsangaben auf der Einzelhandelsstufe:

(1) Im Einzelhandel müssen die in diesem Kapitel vorgeschriebenen Kennzeichnungsangaben leserlich und deutlich sichtbar sein. Die Erzeugnisse können zum Verkauf angeboten werden, sofern der Einzelhändler die Kennzeichnungsangaben betreffend das Ursprungsland und gegebenenfalls die Klasse und die Sorte oder den Handelstyp deutlich sichtbar, zusammenhängend und leserlich in einer Weise anzeigt, die den Verbraucher nicht irreführt.

(2) Bei vorverpackten Erzeugnissen im Sinne der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ist neben allen anderen in den Vermarktungsnormen vorgegebenen Angaben das Nettogewicht auszuweisen. Für Erzeugnisse, die gewöhnlich nach Stück verkauft werden, gilt die Verpflichtung zur Angabe des Nettogewichts jedoch nicht, wenn die Stücke von außen leicht zu sehen und einfach zu zählen sind oder, falls dies nicht der Fall ist, die Anzahl der Stücke auf dem Etikett angegeben ist.

3 Stellungnahme Nr. 2023/11:

3.1 LMIV—Kennzeichnung der Zutat „Eiweißpulver“

3.1.1 Sachverhalt/Frage

Ist die alleinige Angabe „Eiweißpulver“ für die Zutat „Eiklarpulver“ im Zutatenverzeichnis ausreichend?

3.1.2 Beschluss

Unter „Eiweißpulver“ kann sowohl Eiweiß i. S. v. Eiklarpulver als auch Eiweißzeugnisse aus anderen Quellen (z. B. aus Soja, Weizen oder Milch) verstanden werden.

Die alleinige Bezeichnung „Eiweißpulver“ ist daher nicht ausreichend, um die verwendete Zutat genau zu charakterisieren.

Nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Art. 18 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) sind Zutaten mit ihrer speziellen Bezeichnung, gegebenenfalls nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 17 und Anhang VI zu bezeichnen.

Der ALTS trägt den Beschluss mit.

4 Stellungnahme Nr. 2023/12

4.1 Allergenkennzeichnung von Schwefeldioxid und Sulfiten im Zutatenverzeichnis

4.1.1 Sachverhalt/Frage

Ist für eine rechtskonforme Allergenkennzeichnung der Zusatzstoffe E220-E228 (Schwefeldioxid und Sulfit) im Zutatenverzeichnis immer neben der Angabe des Klassennamens die Bezeichnung in Klarschrift zu wählen und ist demzufolge die alleinige Angabe der jeweiligen E-Nummer nicht ausreichend?

4.1.2 Beschluss

Gemäß Art. 21 Abs. 1 Buchst. a) der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) sind die in Art. 9 Abs. 1 Buchst. c) LMIV genannten Angaben in dem Zutatenverzeichnis nach den Vorschriften, die in Art. 18 Abs. 1 LMIV niedergelegt sind, aufzuführen, und zwar unter genauer Bezugnahme auf die in Anhang II aufgeführte Bezeichnung des Stoffs oder Erzeugnisses.

Daher ist mit Bezug auf Anhang VII Teil C „Nennung bestimmter Zutaten mit der Bezeichnung der betreffenden Klasse, gefolgt von ihrer speziellen Bezeichnung oder der E-Nummer“ der LMIV, der unbeschadet des Artikels 21 gilt, für die Zusatzstoffe Schwefeldioxid und Sulfit stets die unter Nr. 12 in Anhang II der LMIV aufgeführte Bezeichnung des jeweils enthaltenen allergenen Stoffes zu verwenden, soweit die entsprechenden Bedingungen (verzehrfertiges Lebensmittel) in Anhang II erfüllt sind. Die in Anhang VII Teil C der LMIV beschriebene Option der ausschließlichen Nennung der E-Nummer ist für die Stoffe E220–E228, aufgrund der Vorrangigkeit des Art. 21 der LMIV, nur möglich, wenn Schwefeldioxid und Sulfit in verzehrfertigen Lebensmittel als insgesamt vorhandenes SO₂ in einer Konzentration unterhalb von 10 mg/kg bzw. 10 mg/l enthalten sind.

Der ALTS trägt den Beschluss mit.

5 Stellungnahme Nr. 2023/13

5.1 Zitrusfrüchte: Auslobung „unbehandelt“ und „Schale zum Verzehr geeignet“, „essbare Schale“, „Schale zum Backen und Kochen verwendbar“ - jeweils auch in Kombination mit dem Hinweis „nach der Ernte unbehandelt“

5.1.1 Sachverhalt/Frage

Ist es zulässig bei Zitrusfrüchten,

1. mit der Auslobung „unbehandelt“ zu werben, wenn sich diese Aussage nur auf eine Nacherntebehandlung bezieht?
2. mit Auslobungen wie z. B. „Schale zum Verzehr geeignet“, „essbare Schale“, „Schale zum Backen und Kochen verwendbar“ zu werben, wenn lediglich auf eine Behandlung der Zitrusfrüchte mit Pflanzenschutzmitteln, Wachsen und/oder anderen (Zusatz-) Stoffen nach der Ernte verzichtet wurde?

5.1.2 Beschluss

Zu 1.:

Nein, die unspezifische Auslobung „unbehandelt“ ist sowohl auf Pflanzenschutzmittelanwendungen vor der Ernte als auch auf jegliche Nacherntebehandlungen zu beziehen.

Wurde bei Zitrusfrüchten auf eine Nacherntebehandlung verzichtet, kann dies durch eine Angabe wie „Schale nach der Ernte unbehandelt“ ausgelobt werden.

Zu 2.:

Die Schale von Zitrusfrüchten wird üblicherweise nicht mitverzehrt. Auch wenn keine „Nacherntebehandlung“ der Zitrusfrüchte mit Pflanzenschutzmitteln und/oder anderen (Zusatz-)Stoffen stattgefunden hat, befinden sich in der Regel Rückstände aus diesen Anwendungen während der Wachstumsphase auf der Schalenoberfläche. Insbesondere dann, wenn eine Behandlung kurz vor der Ernte stattgefunden hat.

Die Einhaltung der betreffenden Rückstandshöchstgehalte an Pflanzenschutzmitteln und der parallele Verzicht einer Nacherntebehandlung führen nicht unmittelbar dazu, dass die Schale ohne Probleme verzehrt werden kann.

Verbraucher sind mit Angaben über die Verwendung von Zitruschalen bereits langjährig vertraut, z. B. wird in Kochbüchern und Rezepten regelmäßig auf die ausschließliche Verwendung der beiden Warenqualitäten „unbehandelt“ und/oder „bio“ im Zusammenhang mit Zitrusfrüchten hingewiesen.

Bei dem expliziten Hinweis, dass die Schale von Zitrusfrüchten zum Verzehr geeignet sei, erwarten Verbraucher die Abwesenheit von Pflanzenschutzmitteln und Nacherntebehandlungsmitteln im Sinne einer nicht erfolgten Behandlung.

Ein Hinweis wie z. B. „Schale zum Verzehr geeignet“ oder vergleichbare Hinweise sind nur bei solchen Zitrusfrüchten zulässig, die „unbehandelt“ im Sinne von Ziffer 1. dieser Stellungnahme sind.

Die werbende Aussage „Schale zum Verzehr geeignet“ oder vergleichbare Hinweise sind zur Irreführung des Verbrauchers geeignet, sofern die Voraussetzungen (Verzicht auf Behandlungen vor und nach der Ernte) hierfür nicht erfüllt sind.

Diese Stellungnahme (Nr. 2023/13) ersetzt die Stellungnahme Nr. 2017/22.

6 Stellungnahme Nr. 2023/14

6.1 Kochsalzersatz – natriumreduzierte Mineralsalzmischungen

6.1.1 Sachverhalt/Frage

- 1.) Welche rechtlichen Vorgaben bestehen für die Zusammensetzung von Kochsalzersatz/ von natriumreduzierten Mineralsalzmischungen?
- 2.) Was sind die zutreffenden Bezeichnungen,
 - a.) wenn diese Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher abgegeben werden?
 - b.) wenn diese Erzeugnisse als Zutat in verarbeiteten Lebensmitteln verwendet werden?
- 3.) Darf Kochsalzersatz bzw. eine natriumreduzierte Mineralsalzmischung auch auf der Basis von Meersalz vermarktet werden?

6.1.2 Beschluss

Zu 1.)

Kochsalzersatz ist als Lebensmittelkategorie mit der Nummer 12.1.2. in der VO (EG) Nr. 1333/2008 über Zusatzstoffe aufgeführt. Es handelt sich somit bei Kochsalzersatz um ein Lebensmittel des allgemeinen Verzehrs für das keine speziellen Regelungen hinsichtlich Zusammensetzung, Bezeichnung und Kennzeichnung existieren.

Gemäß „Guidance document describing the food categories in Part E of Annex II to Regulation (EC) No 1333/2008 on Food Additives“ wird Kochsalzersatz beschrieben als „Salt substitutes are mixtures with reduced sodium content intended to be used as alternatives to salt in food“.

Es handelt sich bei der Lebensmittelkategorie „Kochsalzersatz“ also in der Regel um natriumreduzierte Mineralsalzmischungen.

Nach Auffassung des ALS ist also – unter Anwendung der Bestimmungen für die Zulässigkeit der Angabe natrium- oder salzreduziert gemäß VO (EG) Nr. 1924/2006 - bei derartigen Erzeugnissen eine Natriumreduktion bzw. gleichwertige Salzreduktion von mindestens 25% erforderlich.

Ein wichtiger Salzersatzstoff ist Kaliumchlorid (KCl); gemäß Erwägungsgrund 5 der VO (EG) Nr. 1333/2008 gilt KCl im Falle der Verwendung als Salzersatzstoff nicht als Zusatzstoff.

Zu 2.)

a.) Für Kochsalzersatz ist eine beschreibende Bezeichnung erforderlich, da die alleinige Angabe „Kochsalzersatz“ lediglich eine Gruppe von Lebensmitteln mit einer bestimmten Zusammensetzung benennt und daher als Bezeichnung im Sinne der LMIV nicht ausreichend ist. Mögliche Bezeichnungen sind z. B. „Kochsalzersatz aus Natriumchlorid und Kaliumchlorid“, „natriumreduzierte Mineralsalzmischung mit Natriumchlorid und Kaliumchlorid“, „natriumreduzierte Mineralsalzmischung aus Steinsalz und Kaliumchlorid“. Auf die ersetzende(n) Mineralstoffverbindung(en) wird dabei in der Bezeichnung hingewiesen.

Gegebenenfalls ist ein Warnhinweis wie z. B. "bei Störungen des Kaliumhaushalts, insbesondere bei Niereninsuffizienz, nur nach ärztlicher Beratung verwenden" anzubringen.

b.) In verarbeiteten Lebensmitteln wird in der Regel nur ein Teil des üblicherweise enthaltenen Kochsalzes durch Kochsalzersatz, z. B. reines KCl, ersetzt. Allerdings ist auch die Verwendung einer natriumreduzierten Mineralsalzmischung als Zutat denkbar.

Die das Kochsalz ersetzenden Zutaten werden im Zutatenverzeichnis mit ihrer spezifischen Bezeichnung unter Nennung der jeweiligen Mineralstoffverbindung(en) und ggf. enthaltener Zusatzstoffe angegeben – z. B. „Kochsalzersatz Kaliumchlorid“, „Kochsalzersatz (Kaliumchlorid, Geschmacksverstärker: Calciumdiglutamat)“.

Die ersetzenden Mineralstoffverbindungen sind dabei mit ihrer zugehörigen Bezeichnung anzugeben. Angaben wie z. B. „Kaliumsalz“, „Mineralsalze (Kalium, Calcium, Magnesium)“ sind keine zulässigen Bezeichnungen.

Zu 3.)

Ja, Kochsalzersatz kann auch auf Basis von Meersalz hergestellt werden.

Zutreffende Bezeichnungen sind für derartige Erzeugnisse beispielhaft „Natriumreduzierte Mischung aus Meersalz und Kaliumchlorid“.

Angaben wie z. B. „natriumreduziertes Meersalz“ oder „Meersalzersatz“ sind keine zutreffenden Bezeichnungen.

Der ALTS trägt den Beschluss mit.

7 Stellungnahme Nr. 2023/15

7.1 Roséfarbene Glühweine

7.1.1 Sachverhalt/Frage

Unter welchen Bedingungen dürfen roséfarbene Glühweine hergestellt werden und wie sind sie zu bezeichnen?

7.1.2 Beschluss

Mit der VO (EU) 2021/2117 wurde die Definition für Glühwein gemäß Anhang II Abschnitt B Nr. 8 der VO (EU) Nr. 251/2014 dahingehend geändert, dass Glühwein nun auch aus einer Mischung von Rot- und Weißwein hergestellt werden darf. Damit wurde das Farbspektrum auf roséfarbene Weine erweitert.

Roséfarbener Glühwein kann somit auf zwei verschiedene Arten hergestellt werden:

- aus Roséwein oder
- aus einer Mischung aus Rot- und Weißwein.

Glühweine, die ausschließlich aus Roséweinen hergestellt werden, können mit der Angabe „Rosé“ bezeichnet werden.

Im Fall der Zubereitung aus Rot- und Weißwein muss die Bezeichnung „Glühwein“ analog zu den Regelungen für Glühwein aus Weißwein (nach Anhang II Abschnitt B Nr. 8 letzter Absatz der VO (EU) Nr. 251/2014) entsprechend ergänzt werden (z. B. „Hergestellt aus Rot- und Weißwein“). Derartige Erzeugnisse dürfen **zusätzlich** zu der Angabe, dass es sich um einen Verschnitt aus Rot- und Weißwein handelt, als „Rosé“ allein (z. B. „Glühwein rosé“) oder in Wortkombinationen (z. B. „roséfarbener Glühwein“) bezeichnet werden, sofern die Farbangabe zutrifft.

Diese Stellungnahme (Nr. 2023/15) ersetzt die Stellungnahme Nr. 2019/85.

8 Stellungnahme Nr. 2023/16

8.1 Anforderung an das Mindesthaltbarkeitsdatum und die Genauigkeit der Alkoholangabe bei aromatisierten Weinerzeugnissen und weinhaltigen Getränken

8.1.1 Sachverhalt/Frage

1. Ist bei aromatisierten Weinerzeugnissen und weinhaltigen Getränken ein Mindesthaltbarkeitsdatum verpflichtend anzugeben?

2. Welche Toleranzen gelten für die Angabe des vorhandenen Alkoholgehaltes?

8.1.2 Beschluss

1. Aromatisierte weinhaltige Getränke und Cocktails mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 7% vol sind zollrechtlich den aromatisierten Weinen zuzuordnen (KN-Code 2205). Sie sind deshalb gemäß Art. 24 Abs. 2 i. V. m. Anhang X Nr. 1 Buchst. d) der VO (EU) Nr. 1169/2011 von der Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums befreit.

Aromatisierte weinhaltige Getränke und Cocktails mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von weniger als 7% vol sowie weinhaltige Getränke jeglichen zulässigen Alkoholgehaltes sind aus zollrechtlicher Sicht dem KN-Code 2206 zuzuordnen. Sie sind deshalb gemäß Art. 24 Abs. 2 i. V. m. Anhang X Nr. 1 Buchst. d) VO (EU) Nr. 1169/2011 ebenfalls von der Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums befreit.

2. Aromatisierte weinhaltige Getränke und Cocktails mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 7% vol und mehr sind aus zollrechtlicher Sicht dem KN-Code 2205 zuzuordnen. Daher gilt für diese vorverpackten Getränke gemäß Art. 28 Abs. 2 i. V. m. Anhang XII Nr. 4 der VO (EU) Nr. 1169/2011 eine maximal zulässige Abweichung des deklarierten vorhandenen Alkoholgehaltes vom tatsächlichen Alkoholgehalt von 0,3% vol (unbeschadet der Analysentoleranz).

Aromatisierte weinhaltige Getränke und Cocktails mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von weniger als 7% vol sowie weinhaltige Getränke jeglichen zulässigen Alkoholgehaltes sind aus zollrechtlicher Sicht dem KN-Code 2206 zuzuordnen. Daher gilt für diese vorverpackten Getränke gemäß Art. 28 Abs. 2 i. V. m. Anhang XII Nr. 1 und Nr. 2 der VO (EU) Nr. 1169/2011 eine maximal zulässige Abweichung des deklarierten vorhandenen Alkoholgehaltes vom tatsächlichen Alkoholgehalt von 0,5% vol für nicht schäumende² Erzeugnisse und von 1,0% vol für schäumende² Erzeugnisse (unbeschadet der Analysentoleranz).

Diese Stellungnahme (Nr. 2023/16) ersetzt die Stellungnahme Nr. 2015/42.

² Für die Anwendung der Unterpositionen 2206 00 31 und 2206 00 39 gelten gemäß Kapitel 22 unter „Zusätzliche Anmerkungen“ Nr. 10 der VO (EWG) Nr. 2658/87 als „schäumend“: gegorene Getränke in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind und gegorene Getränke in anderer Aufmachung mit einem Überdruck von 3 bar oder mehr, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C.

9 Stellungnahme Nr. 2023/17

9.1 Alkoholzusatz bei aromatisiertem Wein

9.1.1 Sachverhalt/Frage

Darf bei der Herstellung eines Wermutweins Obstbrand zugesetzt werden?

9.1.2 Beschluss

Bei aromatisiertem Wein i. S. d. VO (EU) Nr. 251/2014 ist ein Zusatz von Alkohol nach Art. 3 Abs. 2 Buchst. c) grundsätzlich zulässig.

In Anhang I Nr. 3 der VO (EU) Nr. 251/2014 sind Erzeugnisse gelistet, die zu diesem Zweck verwendet werden dürfen.

Ein Obstbrand, welcher die Spezifikationen nach Anhang I Nr. 9 Buchst. a, b, c, f und g der VO (EU) 2019/787 erfüllt und weder gefärbt (Buchstabe d), noch mit Zuckerkulör zur Anpassung der Farbe versetzt (Buchstabe e), noch zur Abrundung gesüßt (Buchstabe h) wurde, erfüllt die Definition für Destillate landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Art. 4 Abs. 7 der VO (EU) 2019/787 und kann daher als Alkoholzusatz zur Herstellung aromatisierter Weine (u. a. Wermut) im Sinne von Anhang I Nr. 3 Buchst. d) der VO (EU) Nr. 251/2014 verwendet werden.

Diese Stellungnahme (Nr. 2023/17) ersetzt die Stellungnahme Nr. 2019/84.

10 Stellungnahme Nr. 2023/18

10.1 Winzerschorle

10.1.1 Sachverhalt/Frage

Muss ein Getränk auf Weinbasis mit der Angabe „Winzerschorle“ die Vorgaben für Schorle nach § 36 der Weinverordnung (WeinV) erfüllen?

10.1.2 Beschluss

Nach § 36 der WeinV darf ein weinhaltiges Getränk, das durch Vermischen von Wein mit kohlenensäurehaltigem Wasser hergestellt wird, als Schorle oder Weinschorle bezeichnet werden.

Ein Zusatz von Saccharose ist bei diesen Produkten gemäß § 36 der WeinV nicht vorgesehen. Auch ein Getränk auf Weinbasis mit der Angabe „Winzerschorle“ muss die Vorgaben für Schorle erfüllen, da diese Angabe suggeriert, es handle sich um ein Erzeugnis i. S. d. § 36 der WeinV.

11 Stellungnahme Nr. 2023/19

11.1 Magenwürze, Magenbitter, Magenlikör etc.

11.1.1 Sachverhalt/Frage

Wie sind die Begriffe „Magenwürze“, „Magenbitter“ bzw. „Magenlikör“ etc. im Hinblick auf gesundheitsbezogene Angaben i. S. v. Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 der VO (EG) Nr. 1924/2006 zu verstehen?

11.1.2 Beschluss

Begriffe wie „Magenwürze“, „Magenbitter“, „Magenlikör“ etc. sind grundsätzlich als gesundheitsbezogene Angaben nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 der VO (EG) Nr. 1924/2006 anzusehen.

Derartige Angaben sind nicht zugelassen und dürfen nicht verwendet werden.

12 Stellungnahme Nr. 2023/20

12.1 Zusatz von Obstdestillaten zu Gin

12.1.1 Sachverhalt/Frage

Ist der Zusatz eines Obstdestillates zu Gin zum Zweck der Aromatisierung zulässig? Darf in der Kennzeichnung darauf hingewiesen werden?

12.1.2 Beschluss

Ein auf Trinkstärke eingestellter Obstbrand erfüllt die Definition eines Aromas i. S. d. VO (EG) Nr. 1334/2008 nicht, da er als solcher zum Verzehr bestimmt ist. Ein derartiger Zusatz zu einem Gin widerspricht der Definition des Anhangs I Nr. 20 der VO (EU) 2019/787.

Ein Obstdestillat mit der Zweckbestimmung zur Aromatisierung, das als solches nicht zum Verzehr bestimmt ist, erfüllt die Definition eines Aromaextraktes i. S. d. Art. 3 Abs. 2 Buchst. d) der VO (EG) Nr. 1334/2008.

Ein derartiger Aromaextrakt darf zur Geschmacksabrundung einem Gin zugesetzt werden, solange der Gin seinen vorherrschenden Wacholdergeschmack behält.

In der Kennzeichnung eines derart aromatisierten Gins darf nicht auf die Spirituosenkategorien der VO (EU) 2019/787 hingewiesen werden. Die Auslobung eines Obstaromas oder einer Obstgeschmacksnote ist möglich.

13 Stellungnahme Nr. 2023/21

13.1 Verhältnis Spirituosenrecht zu Markenrecht

13.1.1 Sachverhalt/Frage

Sind die Vorgaben der VO (EU) 2019/787 zum Schutz der Bezeichnungen anwendbar auf Wort- und Bildmarken?

13.1.2 Beschluss

Art. 10 Abs. 7 der VO (EU) 2019/787 schützt die rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnungen von Spirituosen umfassend vor unzulässiger Verwendung, nämlich in der Bezeichnung, Aufmachung oder Kennzeichnung von Getränken. Nach den Begriffsbestimmungen nach Art. 4 Abs. 3 der vorgenannten Verordnung bezeichnet „Kennzeichnung“ alle Wörter, Angaben, Hersteller- oder Handelsmarken, Abbildungen oder Zeichen, die sich auf ein Produkt beziehen. Insofern sind die Regelungen der VO (EU) 2019/787 auch auf Wort- und Bildmarken anwendbar.

14 Stellungnahme Nr. 2023/22

14.1 Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln nach § 4 Abs. 3 NemV in Kombination mit Kennzeichnungselementen der LMIV

14.1.1 Sachverhalt/Frage

Zu den Pflichtkennzeichnungselementen nach § 4 Abs. 3 der Nahrungsergänzungsmittelverordnung (NemV) gehört die Mengenkennzeichnung der Nährstoffe oder sonstigen

Stoffe mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung, bezogen auf die auf dem Etikett angegebene tägliche Verzehrmenge, sowie bei enthaltenen Vitaminen und Mineralstoffen die Angabe des Prozentsatzes der Referenzmenge nach Anhang XIII der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV).

Bei verschiedenen auf dem Markt befindlichen Nahrungsergänzungsmitteln erfolgt diese Kennzeichnung nicht separat, sondern in Kombination mit Kennzeichnungselementen der LMIV, entweder

- im Rahmen des Zutatenverzeichnisses oder
- im Rahmen der (für Nahrungsergänzungsmittel freiwilligen) Nährwertdeklaration in Form einer zusätzlichen Spalte, bezogen auf die tägliche Verzehrmenge.

Ist eine derartige Kennzeichnung zulässig?

14.1.2 Beschluss

Die Einbettung der Pflichtangaben gemäß § 4 Abs. 3 NemV in das Zutatenverzeichnis nach Art. 18 der LMIV führt zu einer unzulässigen Trennung der Angaben im Zutatenverzeichnis i. S. d. Art. 13 Abs. 1 LMIV.

Die Deklaration der Pflichtangaben nach § 4 Abs. 3 NemV innerhalb einer freiwilligen Nährwertdeklaration nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. l) LMIV ist möglich, sofern es sich dabei um Angaben nach Art. 30 LMIV handelt und unter der Voraussetzung, dass die Art der Nährstoffe oder sonstigen Stoffe mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung, die die Nahrung i. S. d. § 1 NemV ergänzen sollen, eindeutig aus der weiteren Produktaufmachung hervorgeht.

15 Stellungnahme Nr. 2023/23

15.1 Untersuchung von Reis und Reiserzeugnissen aus China auf gentechnisch veränderten Reis

15.1.1 Sachverhalt/Frage

Es gelten beim Import von Reis und Reiserzeugnissen aus China der Durchführungsbeschluss 2011/884/EU und die Änderung 2013/287/EU des Durchführungsbeschlusses 2011/884/EU. Diese legen fest, dass an den Einfuhrstellen der EU eine Dokumentenprüfung für alle Sendungen mit Reis und Reiserzeugnissen aus China zu erfolgen hat und bei vorhandenen und vollständigen Dokumenten auch eine Analyse aller Sendungen durchzuführen ist. In den Rechtsvorschriften wird die Probenahme, Analytik und Bewertung beschrieben und festgelegt.

Ist der Durchführungsbeschluss 2011/884/EU (in der Fassung der Änderung 2013/287/EU) auch auf Marktproben von Reis und Reiserzeugnissen mit Herkunft China anwendbar?

15.1.2 Beschluss

Der Durchführungsbeschluss 2011/884/EU in der Fassung der Änderung 2013/287/EU ist bindend auf Importproben aus China anzuwenden.

Im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung entnommener Reis und Reiserzeugnisse aus China (keine Importproben) werden entsprechend der VO (EU) 2017/625 und dem [Leitfaden für die Probenahme und die Untersuchung zum Nachweis gentechnischer Veränderungen in Reis](#) untersucht. Im Falle eines positiven Screening-Befundes werden weitere Untersuchungen auf Konstrukt- und Event-spezifische DNA-Sequenzen sowie ggf. auf DNA anderer Pflanzen empfohlen, um die gentechnische Veränderung in dem Erzeugnis weiter zu charakterisieren bzw. die gentechnisch veränderte Reislinie zu identifizieren.

16 Stellungnahme Nr. 2023/24

16.1 Microneedling Make-up

16.1.1 Sachverhalt/Frage

Wie ist Make-Up, welches nach dem Auftragen mittels Microneedling eingearbeitet wird und bei dem der Make-Up-Effekt für mehrere Monate anhalten soll, einzustufen?

16.1.2 Beschluss

Es handelt sich um Gemische zur Verwendung für Tätowierzwecke gemäß Art. 67 i. V. m. Anh. XVII Eintrag 75 Nr. 1 der VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH). Nach Art. 67 i. V. m. Anh. XVII Eintrag 75 Nr. 2 der VO (EG) Nr. 1907/2006 bedeutet die Verwendung für Tätowierzwecke das Injizieren oder Einbringen des Gemisches in die Haut, die Schleimhaut oder den Augapfel eines Menschen mittels eines beliebigen Verfahrens (einschließlich Verfahren, die gemeinhin als Permanent-Make-up, kosmetisches Tätowieren, Mikroblading und Mikropigmentierung bezeichnet werden), mit dem Ziel, eine Markierung oder ein Motiv auf dem Körper der Person zu erzeugen.

Daher unterliegen diese Produkte den Anforderungen der VO (EG) Nr. 1907/2006, der

Tätowiermittel-Verordnung sowie dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB).

Diese ALS-Stellungnahme (Nr. 2023/24) ersetzt die ALS-Stellungnahme Nr. 2019/91.

17 Stellungnahme Nr. 2023/25

17.1 LMIV - Bezeichnung von zugesetzten Mineralstoffen im Verzeichnis der Zutaten

17.1.1 Sachverhalt/Frage

Die Bezeichnung von Zutaten muss nach Art. 18 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) mit ihrer speziellen Bezeichnung, ggf. nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 17 und Anhang VI, erfolgen.

Ist es vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils vom 24. März 2022 in der Rechtssache C-533/20 zulässig, zu ernährungsphysiologischen Zwecken zugesetzte Mineralstoffe ohne Angabe der genauen Stoffverbindung im Zutatenverzeichnis aufzuführen?

17.1.2 Beschluss

Der EuGH hat mit Urteil vom 24. März 2022 in der Rechtsache C-533/20 für Recht erkannt, dass die VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) unter Berücksichtigung insbesondere ihres Art. 18 Abs. 2 dahin auszulegen ist, dass in dem Fall, dass einem Lebensmittel ein Vitamin zugesetzt wurde, das Zutatenverzeichnis dieses Lebensmittels über die Angabe der Bezeichnung dieses Vitamins hinaus nicht auch die Angabe der Bezeichnung der verwendeten Vitaminverbindung enthalten muss.

Nach Auffassung von ALS und ALTS ist dieses Urteil nicht auf die Bezeichnung von zu ernährungsphysiologischen Zwecken zugesetzten Mineralstoffen im Verzeichnis der Zutaten übertragbar.

Zur Anreicherung von Lebensmitteln mit Mineralstoffen werden die im Anhang II der VO (EG) Nr. 1925/2006 aufgeführten Verbindungen eingesetzt.

Im Gegensatz zu Vitaminverbindungen enthält die Bezeichnung der Verbindung bei Mineralstoffen immer auch die Bezeichnung des angereicherten Stoffes, der namentlich in der Nährwertdeklaration aufgeführt ist.

Die Angabe der Bezeichnung der eingesetzten Mineralstoffverbindungen im Zutatenverzeichnis hat sich als „verkehrsübliche Bezeichnung“ etabliert und ist als allgemein akzeptiert zu bewerten.

Daher ergibt sich durch die Angabe der als Zutat verwendeten Mineralstoffverbindung keine weniger klare und weniger leicht verständliche Information, sondern vielmehr eine zutreffende Information im Sinne des Art. 7 Abs. 2 der LMIV.

Anders als bei den Bezeichnungen der Vitamine stellt die Angabe eines Elementnamens nicht den Oberbegriff einer Gruppe von Verbindungen dar, sondern ist die chemische Bezeichnung eines Elementes, das gegenüber dem entsprechenden Kation oder Anion einer Mineralstoffverbindung abweichende ernährungsphysiologische Eigenschaften besitzt.

Die Verknüpfung mit dem Gegenion stellt zudem für Verbraucher eine zusätzliche Information dar, die in besonders bekannten oder beworbenen Kontexten die Verbraucherentscheidung maßgeblich beeinflusst und somit i. S. d. Art. 3 Abs. 1 der LMIV dem Verbraucher eine Grundlage für eine fundierte Wahl bietet.

ALS und ALTS sind daher der Auffassung, dass die in Anhang II der VO (EG) Nr. 1925/2006 aufgeführten Verbindungen den speziellen Bezeichnungen, die gemäß Art. 18 Abs. 2 der LMIV im Zutatenverzeichnis aufzuführen sind, entsprechen. Die alleinige Nennung der angereicherten Nährstoffe, z. B. in der Form „Magnesium“, „Kalium“ etc., im Zutatenverzeichnis ist keine verkehrübliche Bezeichnung, die die eingesetzte Zutat ausreichend charakterisiert.

Die dargelegte Auffassung über die zutreffende Bezeichnung gilt auch für Mineralstoffverbindungen, die als Kochsalzersatz (z. B. Kaliumchlorid) und für jodiertes Speisesalz (z. B. Kaliumjodat) verwendet werden.

Der ALTS trägt den Beschluss mit.

18 Stellungnahme Nr. 2023/26

18.1 Kennzeichnung von in Zutaten verwendeten Süßungsmitteln

18.1.1 Sachverhalt/Frage

a.) Wie sind Süßungsmittel auszuweisen, die über eine zusammengesetzte Zutat in das Enderzeugnis gelangen? Ist in diesem Zusammenhang Art. 20 Buchst. b) Ziffer i) der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) anzuwenden?

b.) Wie sind Süßungsmittel in zusammengesetzten Zutaten auszuweisen, wenn diese zusammengesetzte Zutat in der Kennzeichnung des Enderzeugnisses isoliert mit ihrer Bezeichnung angegeben wird?

18.1.2 Beschluss

In Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) sind nach Anhang III Nr. 2 der LMIV Lebensmittel, die Süßungsmittel enthalten, wie folgt zu kennzeichnen:

„2.1. Lebensmittel, die ein oder mehrere nach der VO (EG) Nr. 1333/2008 zugelassene Süßungsmittel **enthalten**:

„mit Süßungsmittel(n)“; dieser Hinweis ist in Verbindung mit der Bezeichnung des Lebensmittels anzubringen.

2.2. Lebensmittel, die sowohl einen Zuckerzusatz oder mehrere Zuckerzusätze als auch ein oder mehrere nach der VO (EG) Nr. 1333/2008 zugelassene Süßungsmittel **enthalten**:

„mit Zucker(n) und Süßungsmittel(n)“; dieser Hinweis ist in Verbindung mit der Bezeichnung des Lebensmittels anzubringen.“

Die Vorgabe nach Anhang III Nr. 2 der LMIV bezieht sich gemäß Wortlaut **unmittelbar** auf die Bezeichnung des Enderzeugnisses und nicht auf die Bezeichnung von (zusammengesetzten) Zutaten.

Zu Frage a.)

Anhang III Nr. 2 der LMIV fordert eine Angabe von Süßungsmitteln, wenn Lebensmittel diese enthalten, unabhängig von einem direkten Zusatz zum Enderzeugnis oder einem indirekten Eintrag (carry over) über eine süßungsmittelhaltige Zutat.

Jeglicher Gehalt an Süßungsmitteln – also auch ein Eintrag von Süßungsmitteln durch ein carry-over über eine zusammengesetzte Zutat – muss somit bei dem Enderzeugnis in Verbindung mit der Bezeichnung des Enderzeugnisses angegeben werden.

Eine zusätzliche Kenntlichmachung direkt bei der Bezeichnung der zusammengesetzten Zutat im Zutatenverzeichnis kann entfallen (wobei innerhalb des Zutatenverzeichnisses der zusammengesetzten Zutat das Süßungsmittel als Zutat auszuweisen ist).

Beispiel:

Ein Fleischsalat enthält Gewürzgurken, die das Süßungsmittel Saccharin enthalten. Der Fleischsalat als solcher enthält zugesetzten Zucker, aber selbst keine weiteren Süßungsmittel.

Bezeichnung des Fleischsalates: „Fleischsalat **mit Zucker und Süßungsmittel**.“

Zutatenverzeichnis: 50% Fleischbrät, ..., **8% Gewürzgurken** (Gurken, Branntweinessig, Speisesalz, Gewürzextrakte, Süßungsmittel: Saccharin), ..., **Zucker**, ...

Die Ausnahme von Art. 20 Buchst. b) Ziffer i) der LMIV findet auf Süßungsmittel keine Anwendung, da nach Anhang III Nr. 2 der LMIV der Gehalt an Süßungsmitteln grundsätzlich anzugeben ist.

Zu Frage b.)

Wird in der Kennzeichnung eines Lebensmittels eine zusammengesetzte, süßungsmittelhaltige Zutat dieses Lebensmittels isoliert mit ihrer Bezeichnung (wiederholt) angegeben, ist ein Hinweis auf den Süßungsmittelgehalt an dieser Stelle nicht erforderlich. Nach Anhang III Nr. 2 der LMIV ist ein entsprechender Hinweis nur bei der Bezeichnung des Enderzeugnisses erforderlich, nicht aber bei einzelnen isoliert angegebenen, süßungsmittelhaltigen Zutaten.

Der ALTS trägt den Beschluss mit.

Publisher's Note Springer Nature remains neutral with regard to jurisdictional claims in published maps and institutional affiliations.